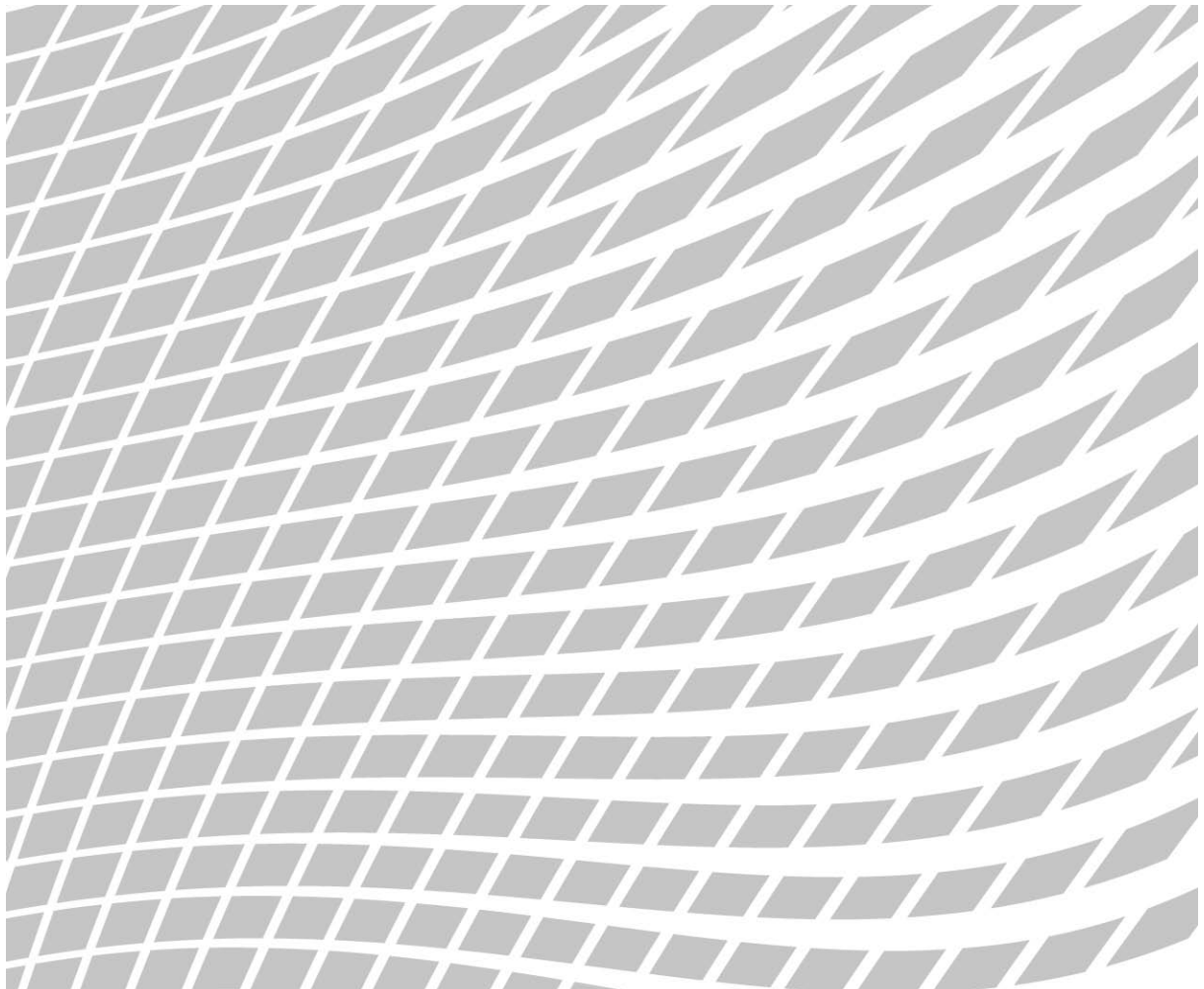


27. April 2010

Kernpunkte Rundschreiben "Krankenversicherung nach VVG"



Kernpunkte

Das Rundschreiben „Krankenversicherung nach VVG“ konkretisiert den gesetzlichen Auftrag, wonach die FINMA im präventiven Tarifgenehmigungsverfahren sicherstellen muss, dass die Prämien in der Krankenzusatzversicherung nach VVG weder solvenzgefährdend tief noch missbräuchlich hoch sind. Die FINMA eröffnete am 1. September 2009 die öffentliche Anhörung zum Entwurf des Rundschreibens. Dazu gingen 27 Stellungnahmen ein. Am 18. März 2010 wurde das überarbeitete Rundschreiben vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet und per 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.

Ziele und erwünschte Wirkungen des Rundschreibens

Das Rundschreiben richtet sich an die beaufsichtigten Versicherer, die den Versicherungszweig „Krankheit“ bzw. „Krankenversicherung“ betreiben. Im Rundschreiben werden in grundsätzlicher Weise versicherungstechnische Fragen zur Tarifierung und zu den Rückstellungen behandelt. Es handelt sich dabei um Vorgaben, die der geltenden Praxis der FINMA weitgehend entsprechen. Folgende Ziele werden verfolgt:

- Klärung von Unterstellungsfragen: Bei der Revision des Aufsichtsrechts wurde die präventive Prüfung und Genehmigung der Prämien und Versicherungsbedingungen in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung aufrechterhalten. In Ergänzung zum Gesetz definiert das Rundschreiben, welche Produkte der Genehmigungspflicht unterstehen. Davon werden jene ausgeschlossen, bei denen das Krankenversicherungsrisiko vernachlässigbar ist.
- Festlegung des zulässigen Rahmens bei der Tarifierung: Genehmigungsfähige Tarife müssen die Anforderungen von Art. 38 VAG erfüllen. Sie dürfen weder solvenzgefährdend tief noch missbräuchlich hoch sein. Das Rundschreiben präzisiert diesen Rahmen und verlangt einerseits, dass die Tarife die eingegangenen Verpflichtungen hinreichend zu decken vermögen und andererseits, dass kein missbräuchlich hoher Gewinn einkalkuliert wird. Missbrauch liegt vor, wenn der erwartete Gewinn in einem Missverhältnis zum übernommenen technischen Risiko steht. Gemäss Aufsichtsrecht liegt auch bei einer versicherungstechnisch nicht begründbaren erheblichen Ungleichbehandlung von Versicherten Missbrauch vor.
- Behandlung relevanter Fragen im Zusammenhang mit Finanzierungsverfahren und Rückstellungsbildung: Das revidierte Aufsichtsrecht gewährt grundsätzlich die freie Wahl des Finanzierungsverfahrens, sofern es den Rahmen des Art. 38 VAG einhält und daher zu keiner Solvenzgefährdung führt. Das Finanzierungsverfahren muss so ausgestaltet sein, dass den Verpflichtungen längerfristig nachgekommen werden kann. Dafür muss es – dem Rundschreiben entsprechend – allen vorhersehbaren Risiken, insbesondere dem Risiko einer Änderung in der Bestandsstruktur, standhalten können. Die notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen müssen bei der Prämienkalkulation bewertet und entsprechend in der Rechnung transparent ausgewiesen werden.

Resultate aus dem Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde seitens von Industrievertretern Kritik bezüglich Geltungsbereich, gesetzlichen Grundlagen und Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit eingebracht. Die bisherige Solvenzbeurteilung fokussiert auf Produkte. Nun wurde vorgeschlagen, stattdessen die Solvenz für das Gesamtunternehmen zu beurteilen. Dies lässt die aktuelle gesetzliche Basis nicht zu, die weiterhin eine präventive Produktkontrolle vorsieht. Das Rundschreiben wurde jedoch in dem Sinn überarbeitet, dass sich für die Einreichung technischer Grundlagen Produkte unter gewissen Umständen zusammengefasst darstellen lassen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stellungnehmenden war die Forderung, dass die Einzel-Krankentaggeldversicherung, weil sie nicht zur sozialen Krankenversicherung gehöre, von der präventiven Produktkontrolle auszunehmen sei. Diesem Anliegen wird nicht entsprochen, weil das schutzwürdige Interesse der einzelnen davon betroffenen Versicherten von übergeordneter Bedeutung ist.

Bei den Bestimmungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen wurden teilweise die Definitionen bemängelt und auf Unklarheiten in Bezug auf die Anwendung in der Rechnungslegung sowie bei der Berechnung des Sollbetrages für das gebundene Vermögen hingewiesen. Das entsprechende Kapitel wurde dementsprechend überarbeitet. Insbesondere wird bei den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen neu auf eine separate Bildung von Sicherheits- bzw. Schwankungsrückstellungen verzichtet. Gegenüber der FINMA muss jedoch ausgewiesen werden, welcher Teil dieser Rückstellung einen versicherungstechnischen Charakter hat.